

# **Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Vilsheim**

## **1. Trägerschaft**

(1) Der Kindergarten Vilsheim Müllewapp ist eine Einrichtung der Gemeinde Vilsheim. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.

(2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

## **2. Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung. Stichtag ist der 01.10. des jeweiligen Betreuungsjahres.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar bzw. soweit Plätze anerkannt sind.

(3) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

## **3. Anmeldung**

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse.

Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist (nur in Ausnahmefällen) möglich.

(4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Kindergartens.



## **10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Bei wiederholten schwer wiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Kinder, die durch ihr Verhalten das Wohl bzw. die Gesundheit anderer gefährden.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Elterngeld für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde/die rechtzeitige Entrichtung mehr als zweimal angemahnt werden musste.

## **11. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde**

(1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Elterngespräche zu vereinbaren.

(3) Elterngespräche finden nach Vereinbarung statt, nach Möglichkeit außerhalb der Betreuungszeit. Ein Elternsprechtag findet für alle Eltern 1x jährlich statt.

## **13. Betretungsrecht, Rauchverbot**

(1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

## **14. Elternbeitrag, Essensgeld**

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben: Für eine durchschnittliche Nutzungszeit von

bis 2 Stunden	61,00 €
> 2 bis 3 Stunden	70,00 €
> 3 bis 4 Stunden	81,00 €
> 4 bis 5 Stunden	93,00 €
> 5 bis 6 Stunden	109,00 €
> 6 bis 7 Stunden	128,00 €
> 7 bis 8 Stunden	144,00 €
> 8 bis 9 Stunden	159,00 €
> 9 Stunden	175,00 €

Teegeld in Höhe von 3 € und Spielgeld in Höhe von 6 bzw. 8 € (bei einer Buchungszeit über 6 Stunden/Tag) sind im Elternbeitrag enthalten.

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von 3 € pro Essen erhoben. Das Verpflegungsgeld wird gesondert abgerechnet. Bei rechtzeitig entschuldigter Abwesenheit des Kindes wird das Essensgeld nicht erhoben.

(5) Schuldner des Elternbeitrags und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **14 a Ermäßigung für Vorschulkinder**

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Beitragssatz nach § 14 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **15. Ermäßigung**

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

#### **16. Fälligkeit**

(1) Der Elternbeitrag ist spätestens am 01. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung/Lastschriftverfahren auf das Konto der Gemeinde Vilsheim bei der Raiffeisenbank Buch-Eching-Vatersdorf, Zweigstelle Vilsheim, IBAN DE 56 7436 9662 0000 5102 70 GENODEF 1 EBV. Bareinzahlung des Elterngeldes (und des Essensgeldes) bei der Leitung des Kindergartens ist nicht zulässig.

(2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 3 € je rückständigen Monats zu bezahlen.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem 2. Monat anteilig ermäßigt.

#### **17. Auskunftspflicht**

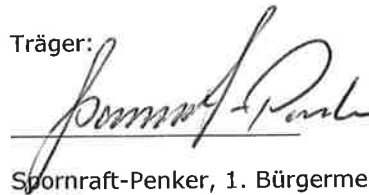
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (Nr. 15 ) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

#### **19. In Kraft treten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.10.2016 außer Kraft.

Ort, Datum:  
Vilsheim, 17.01.2017

Träger:



Spornraft-Penker, 1. Bürgermeister